

## Ausführungsbestimmungen und Gebührentarif zum Gastwirtschaftsgesetz

Vom Kleinen Landrat am ... Dezember 2005 erlassen

### Art. 1

Gastwirtschafts-	Erteilung	Fr. 600.-
bewilligung für	Entzug	Fr. 400.-
einen Betrieb	Änderung	Fr. 200.-

### Art. 2

Gastwirtschafts-	Kleiner und/oder gemeinnütziger/wohltätiger Anlass:	
bewilligung für	Bewilligung	Fr. 50.-
einen Anlass	zusätzlicher Tag	Fr. 20.- bis Fr. 100.-

Mittlerer Anlass	
Bewilligung	Fr. 50.-
zusätzlicher Tag	Fr. 75.- bis Fr. 150.-

Grossanlass	
Bewilligung	Fr. 100.-
zusätzlicher Tag	Fr. 150.- bis Fr. 250.-

Bei gemeinnützigen oder wohltätigen Anlässen kann die Bewilligungsgebühr auch unter den Minimalansatz festgelegt werden.

### Art. 3

Änderung der Schliessungszeit Änderungen der Schliessungszeiten können vom Kleinen Landrat bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 9a und 14 des kommunalen Gastwirtschaftsgesetzes<sup>1</sup> erfüllt sind, insbesondere wenn:

- a) Grundsatz
- die baulichen Voraussetzungen gemäss den Vorschriften des Bau- und Umweltrechts gegeben sind;
  - organisatorische Massnahmen, wie Türsteher, Doppeltüren etc. gegeben sind, damit die Nachbarschaft möglichst nicht durch Lärm belästigt wird;
  - Ordnung und Sauberkeit rund um den Betrieb jederzeit gewährleistet ist;
  - in der vorangegangenen Saison der Betrieb keinerlei Anlass zu Beanstandungen gegeben hat.

### Art. 4

b) Bewilligungsdauer Geänderte Öffnungszeiten werden längstens für eine Saison bewilligt, wobei eine Bewilligung erneuert oder verlängert werden kann. Die Saisonbewilligungen gelten für folgende Zeiten:

- für die Wintersaison vom 1. Dez. bis am 30. April des Folgejahrs;
- für die Sommersaison vom 1. Mai bis am 30. November.

<sup>1</sup> DRB 30

## Art. 5

c) Gebühren Die Gebühren für die Änderung der Schliessungszeiten betragen:

- für die Sommersaison Fr. 300.-
- für die Wintersaison Fr. 500.-
- für kürzere Zeit als eine Saison Fr. 200.-
- für einen einzelnen Anlass Fr. 50.-
- Entzug Fr. 200.-

Die unveränderte Verlängerung einer bereits bestehenden Bewilligung betreffend Änderung der Schliessungszeiten kostet die Hälfte der ursprünglichen Bewilligungsgebühr.

## Art. 6

d) Verfahren Jegliche Änderungen der Schliessungszeiten inkl. Verlängerungen bestehender Bewilligungen sind von den Bewilligungsinhabern pro Saison schriftlich zu beantragen.

Die geänderten Schliessungszeiten gelten erst nach Bezahlung der Bewilligungsgebühren.

## Art. 7

e) Freinächte Die Schliessungszeiten für das ganze Gebiet der Landschaft Davos Gemeinde sind an folgenden Tagen aufgehoben:

- Vom 26. Dezember bis und mit 1. Januar
- Freitag vor Ostern bis und mit Ostermontag
- 1. August

## Art. 8

Allg. Gebüh- Die Bestimmungen des Allg. Gebührengesetzes der Landschaft Davos<sup>1</sup> sind an-  
rengesetz wendbar.

## Art. 9

Aufhebung bis- Der Gebührentarif zum Gastwirtschaftsgesetz vom 7. Dezember 1999<sup>2</sup> wird auf-  
herigen Rechts gehoben.

## Art. 10

Inkrafttreten Dieser Erlass tritt gleichzeitig mit dem Landschaftsgesetz über öffentliche Ruhe  
und Ordnung<sup>3</sup> in Kraft.

---

<sup>1</sup> DRB 22

<sup>2</sup> DRB 30.21

<sup>3</sup> DRB ....